

## **Betriebsvereinbarung über die Einführung und Anwendung von Microsoft 365 gemäß §§ 96, 96a und 97 ArbVG**

abgeschlossen zwischen der

**I.) Universität für Bodenkultur Wien**  
Gregor-Mendel-Straße 33  
1180 Wien  
(im Folgenden „BOKU“ genannt)

sowie dem

**II.a) Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal**  
und dem  
**II.b) Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal**  
**der Universität für Bodenkultur Wien**  
Gregor-Mendel-Straße 33  
1180 Wien  
(im Folgenden gemeinsam „Betriebsräte“ genannt)

### **Vorbemerkung**

Microsoft 365 ist die Produktfamilie für Cloud- und on-premise-Anwendungen von Microsoft und beinhaltet die folgenden Anwendungsbereiche:

- Office 365
- Enterprise Mobility + Security (EMS)
- Windows Enterprise

Dieses Plattform-Produkt wird laufend erweitert ([z.B.https://m365maps.com/](https://m365maps.com/)), daher kann nur der betrieblich anhand der Checkliste (siehe Beilage) dokumentierte Ist-Stand die Grundlage für diese Betriebsvereinbarung sein, wobei parallel die Einbeziehung der Betriebsräte bei der betrieblichen Erweiterung festzuschreiben ist. Aus diesem Grund wird diese Betriebsvereinbarung befristet abgeschlossen, wobei die Möglichkeit besteht, diese jeweils an aktuelle Veränderungen anzupassen bzw. sofern keine Veränderungen im Beobachtungszeitraum stattfinden, eine auslaufende Befristung zu verlängern.

Bezüglich des datenschutzrechtlichen Einsatzes von Microsoft 365 verpflichtet sich die BOKU (Arbeitgeberin) als datenschutzrechtliche Verantwortliche, die Aktivitäten des Europäischen Datenschutzbeauftragten bzw. der nationalen Datenschutzbehörde(n) - im Hinblick auf Prüfungen der bezugnehmenden Microsoft Services und Produkte - zu verfolgen und auf Grundlage deren Empfehlung bzw. Entscheidungen daraus resultierende notwendige vertragliche oder datenschutzrechtliche Schritte mit den Betriebsräten zu vereinbaren.

Darüber hinaus ist seitens der BOKU (Arbeitgeberin) als datenschutzrechtliche Verantwortliche folgende Dokumentation aktuell zu halten:

- a) Einhaltung der Grundsätze zur Datenverarbeitung nach Art 5 DSGVO bei Start und Veränderung von Microsoft 365
- b) Abschätzung des Risikos bei Einsatz und Erweiterungen von Microsoft 365
- c) Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit nach Art 30 DSGVO
- d) Information an Mitarbeiter\*innen (Transparenzgebot)

Teil dieser Betriebsvereinbarung sind auch die Beilagen und Anlagen, die aus Informationssicherheitsgründen ganz oder teilweise nicht öffentlich gemacht werden. Weitere Information finden sie nach Login unter folgender Adresse einsehbar: <https://short.boku.ac.at/it-microsoft365>

## § 1 Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der BOKU.

Alle in dieser Betriebsvereinbarung beigefügten Anlagen bilden, sofern sie nicht ausschließlich informativen Charakter besitzen, was gesondert zu kennzeichnen wäre, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und können nur im beiderseitigen Einverständnis geändert werden.

## § 2 Ziele

Ziele dieser Betriebsvereinbarung sind

- einen Überblick über die eingesetzten betriebsvereinbarungsrelevanten Komponenten von Microsoft 365 zu erhalten
- über Anhänge die zweckgebundene Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitarbeiter\*innen in den zum Einsatz gelangenden Komponenten festzuhalten
- die Erfüllung der datenschutzrechtlichen (DSGVO, DSG) und arbeitsrechtlichen (ArbVG) Anforderungen zu beschreiben

- der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten (Betroffene nach DSGVO) im Zusammenhang mit der elektronischen Personaldatenverarbeitung sowie die Erfüllung des Transparenzgebotes über die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten (nach Art 4 Z 1 DSGVO),
- der Schutz der Beschäftigten vor den Gefahren einer technischen Überwachung ihrer Leistung oder ihres Verhaltens sowie
- Regeln für die Weitergabe von personenbezogenen Daten.

### § 3 **Kurzbeschreibung des Systems**

Es werden die in der Beilage angeführten Microsoft-Komponenten genutzt, somit bildet diese Beilage einen informativen Überblick zum technischen, datenschutzrechtlichen und organisatorischen Ist-Stand und ist bei Veränderungen den Betriebsräten in aktualisierter Form zu übermitteln.

- **Stammdaten** zu den Beschäftigten
- **Funktionsdaten**, die zur Einrichtung der Services/Komponenten notwendig sind
- **(Inhalts-)Daten**, die durch das individuelle Arbeiten der Beschäftigten in den unterschiedlichen Services/Komponenten entstehen
- **Verhaltensdaten**, diagnostische Daten, Protokoll-, Verkehrs- und Telemetriedaten, die im Hintergrund der Services/Komponenten anfallen

Die BOKU sichert als datenschutzrechtliche Verantwortliche zu, die Anforderungen der DSGVO im Hinblick auf die Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten (insb. Rechenschaftspflicht) nach Art 5 DSGVO geprüft und die daraus resultierenden Dokumentationspflichten umgesetzt zu haben. Diese Informationen sind den Betriebsräten aufgrund und unter Einhaltung der Bestimmungen der §§ 89, 91, 96, 96a und 97 ArbVG zur Verfügung gestellt worden.

Diese Informationspflicht umfasst auch eine aktuelle Darstellung über die im Zuge des Einsatzes von Microsoft 365 zentral zum Einsatz gelangende Infrastruktur (Verarbeitung in der Cloud, hybride Umsetzung) und die daraus resultierenden Auftragsverarbeiterverträge (zumindest die datenschutzrechtlich relevanten Abschnitte).

Ein Zugriff auf die Microsoft 365 Umgebung ist im Rahmen der erworbenen Lizenzen sowohl mit dienstlichen als auch privaten Geräten (PC, Laptop, Tablet, Smartphone) möglich, wobei die im Unternehmen dazu vereinbarten, geschulten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind.

Eine betriebliche Erweiterung der Microsoft 365 Komponenten (neue Apps, Services), wie in der Beilage Checkliste dargestellt, bedarf jedenfalls der vorherigen Information der Betriebsräte und nach Prüfung der datenschutz- und arbeitsrechtlichen Anforderungen gegebenenfalls der Erweiterung dieser Betriebsvereinbarung bzw. deren Anlagen.

#### § 4 **Datenverarbeitung**

In Anlage 1 sind die personenbezogenen Stammdaten angeführt, die von Beschäftigten grundsätzlich bei der Nutzung von Microsoft 365 verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten können sein

Eine personenbezogene Datenverarbeitung ist zur Nutzung der Komponenten von Microsoft 365 notwendig.

Personenbezogene Auswertungen und Analysen der Verhaltensdaten auf Basis der Microsoft 365 Produkte finden jedoch ausschließlich in folgenden Fällen statt:

- Die personenbezogenen Einzeldaten werden in aggregierter Form dargestellt,
- oder der jeweils zuständige Betriebsrat hat für einen konkreten Einzelfall seine Zustimmung gegeben,
- oder die personenbezogene Auswertung ist in dieser Vereinbarung oder einer Anlage zu dieser Vereinbarung angeführt.

Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist jedenfalls jegliche Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, unter Bewertung der persönlichen Aspekte einer betroffenen Person, insbesondere zur Analyse oder Prognose von Aspekten bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel ausgeschlossen (Profilingverbot).

Unternehmen und Betriebsräte definieren unter Beachtung der Bestimmungen der Arbeitsverfassung diejenigen Services/Komponenten (siehe dazu Überblick in der Beilage), deren Einsatz in einer gesonderten Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung zu dokumentieren ist, wobei zumindest folgende Inhalte zu vereinbaren sind:

- Zweck der Datenverarbeitung
- Auflistung der dabei verarbeiteten personenbezogenen Daten, sofern diese nicht bereits Teil von Anlage 1 sind (z.B. da diese ausschließlich für den dokumentierten Service von Bedeutung sind)
- vereinbarte personenbezogene Auswertungen und Analysen
- Schnittstellen zu anderen (Nicht-Microsoft-)Systemen

- Übermittlung von Daten an betriebsexterne Empfänger
- Rollen- und Berechtigungskonzept

## § 5 **Systemadministration**

Die Nutzung der Microsoft 365 Applikationen wird ausschließlich in aggregierter Form aufbereitet, d.h. es dürfen keine Daten von Personengruppen mit weniger als 6 Personen dargestellt werden. Der Rückschluss auf das Nutzungsverhalten einzelner beschäftigter Personen sowie deren Identität ist somit anhand dieser Daten nicht gestattet, außer es wird in dieser Vereinbarung bzw. einer Anlage zu dieser Vereinbarung Abweichendes vereinbart.

Protokolldaten (Logdateien), die Benutzer\*innenaktivitäten dokumentieren, dürfen - nach Information (Bekanntgabe der jeweiligen Apps in Checkliste) und Prüfung dieser Apps durch den jeweilig zuständigen Betriebsrat – ohne betreffende Anlage nur zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- Überprüfung der Einhaltung von Betriebsvereinbarungen
- Gewährleistung der Systemsicherheit
- Analyse und Korrektur von technischen Fehlern im System
- Optimierung des Systems
- Leistungsverrechnung für den Betrieb der IT-Systeme
- Prüfung der Berechtigung zur Nutzung der einzelnen Applikationen (z.B. Lizenz)

Die Prüfung der Einhaltung von betrieblich getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur Sicherheit der Verarbeitung (Datensicherheit) und daraus abgeleitete betriebliche Maßnahmen sind jedenfalls über die jeweilige Anlage zu beschreiben.

Der Umgang mit Telemetrie-Daten in Microsoft 365 ist im Wege des Forum Datenschutz betrieblich festzuschreiben.

Eine Auswertung von personenbezogenen Aktivitäten (Logs, Verhaltensdaten oder dgl.) der Benutzer in den anderen Microsoft 365 Komponenten ist darüber hinaus nur in der in der Anlage definierten Form gestattet.

Alle genutzten Analysen des Verhaltens sind, sofern nicht zwingende Gründe dagegensprechen, gegenüber den betroffenen Beschäftigten in transparenter Form darzustellen. Der jeweils zuständige Betriebsrat ist jedenfalls vor Durchführung einer Analyse zu informieren und beizuziehen. Ob eine Information an eine betroffene Person zu erfolgen hat, wird durch das jeweils zuständige Rektoratsmitglied unter Beiziehung des jeweiligen Betriebsrates entschieden.

## § 6 **Auftragsverarbeiter (Dienstleister)**

Alle Auftragsverarbeiter sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

Dies betrifft auch die Vereinbarung mit Microsoft bzw. deren autorisierten Partnern (insbesondere die Online Service Terms OST zB <https://www.microsoft.com/licensing/docs>).

Verarbeiten Dritte als Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten, sind sie darüber in Kenntnis zu setzen, keine dieser Betriebsvereinbarung widersprechende Daten der BOKU zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen sind auch die Zugriffsrollen zu beschreiben.

Die Betriebsräte erhalten auf Anforderung Einsicht in die dazu relevanten Passagen der Verträge.

## § 7 **Verstöße gegen diese Betriebsvereinbarung**

Werden Verstöße gegen diese Betriebsvereinbarung bekannt (z.B. nicht vereinbarte Auswertungen, unberechtigte Weitergabe von Informationen), kann dies (dienst)rechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Daten, die die Leistung und/oder das Verhalten von Beschäftigten beschreiben und unter Umgehung der in dieser Vereinbarung bzw. Anlagen beschriebenen Abläufe erhoben oder verarbeitet werden, dürfen – sofern sie nicht strafrechtliche Bedeutung besitzen - nicht als Beweismittel für personelle Maßnahmen verwendet werden, es gilt somit ein Beweisverwertungsverbot.

## § 8 **Kontrollrechte der Betriebsräte**

Die BOKU verpflichtet sich, die Betriebsräte im Sinne der §§ 89 und 91 ArbVG unaufgefordert über wesentliche Veränderungen bei Microsoft 365, die eine Anpassung dieser Vereinbarung zur Folge haben könnten, zu informieren.

Die Betriebsräte haben das Recht in sämtliche Protokolle, Ausdrucke und Auswertungen – unter Zugrundelegung der rechtlichen Anforderungen aus dem ArbVG – Einsicht zu nehmen. Zu diesem Zwecke hat die BOKU den Betriebsräten eine geeignete Person (z.B. Systemadministrator\*in) der BOKU-IT zur Verfügung zu stellen und diesen gegebenenfalls Zugang zu Hardware und Software zu gewähren.

Es ist den Betriebsräten gestattet, externe Expert\*innen hinzuzuziehen, die vom Unternehmen bzw. den Fachabteilungen zu unterstützen sind. Diese Expert\*innen sind zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten.

Es ist den Betriebsräten gestattet, an internen Schulungsmaßnahmen zu Microsoft 365 teilzunehmen.

## **§ 9 Forum Datenschutz**

Die Evaluierung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie die Analyse der organisatorischen und technischen Veränderungen werden vom Forum Datenschutz wahrgenommen.

Die Entscheidungskompetenzen des Rektorats als Organ der BOKU und die der Betriebsräte als Körperschaft gemäß ArbVG bleiben davon jedoch unberührt.

## **§ 10 Geltungsdauer**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft und wird befristet bis 31.12.2024.

Sollte bis drei Monate vor Fristablauf bei der anderen Seite einlangend weder von Seiten der BOKU noch von Seiten des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal bzw. des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal schriftlich Gegenteiliges mitgeteilt werden (Auslaufmitteilung) gilt diese Betriebsvereinbarung als auf jeweils ein weiteres Jahr abgeschlossen. Im Fall einer rechtzeitigen Auslaufmitteilung endet diese Betriebsvereinbarung mit Fristablauf.

Für das Rektorat:

Univ.Prof. Mag. Mag. Dr.iur. Eva Schulev-  
Steindl, LL.M.  
Rektorin

Für das Rektorat

Dipl.-Ing. Gerhard Mannsberger  
Vizekanzler für Organisation und  
Prozessmanagement

---

Für den Betriebsrat für das Wissenschaftliche  
Universitätspersonal:  
Ao.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter Holubar, MBA

---

Für den Betriebsrat für das Allgemeine  
Universitätspersonal:  
ObRätin Eva-Maria Baldrian-Wagner

---

## Beilagen und Anlagen

Aus Informationssicherheitsgründen werden die referenzierten Unterlagen in entsprechender Form nach Login im BOKUweb unter folgender Adresse bereitgestellt: <https://short.boku.ac.at/it-microsoft365>